



MERKBLATT

Verantwortung des Alppersonals im Umgang mit Tieren

1. EINORDNUNG DES MERKBLATTS

Das Merkblatt soll aufzeigen, welche Handlungsvorgaben im Umgang mit Tieren gestützt auf die Tierschutzgesetzgebung gelten. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann nicht jeden Einzelfall abdecken. Die vorliegende Einschätzung des DVS ist keine Garantie dafür, dass im Einzelfall in allfälligen Administrativ- oder Strafverfahren die zuständigen Behörden gleich entscheiden.

2. BEGRIFFE

2.1 Tierhalter allgemein

- Tierhalter ist derjenige, der die Obhut über das Tier hat, also wer eine längere als bloss nur kurzzeitige tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier hat.
- Tierhalter ist derjenige, der die tatsächliche Möglichkeit hat, die zur Pflege und zum Wohlergehen des Tiers erforderlichen Handlungen vorzunehmen, es also für eine gewisse Dauer unter seiner Obhut bzw. Aufsicht hat (der direkte Besitzer bzw. der, der das Tier effektiv „in der Hand“ hat).
- Andere rechtliche Beziehungen zwischen Tier und Person spielen eine untergeordnete Rolle. Es ist oft egal, ob der Halter Eigentümer, Pächter, Mieter, Entlehner oder Aufbewahrer des Tieres ist.
- Der Eigentümer des Tieres ist nicht mehr (allein) Tierhalter im Sinne des Gesetzes, wenn er es weggegeben und die Verantwortung und Aufsicht einer andern Person übergeben hat. Pflichten können ihn aber doch noch treffen (z.B. Einschreiten bei Missständen, Überwachung Tierhalter etc.)
- Es können mehrere Personen Tierhalter sein, z.B. der Eigentümer und der Pächter/Entlehner, wobei primär nur der in die Pflicht genommen werden kann, wer tatsächlich die Verfügungsgewalt bzw. die Obhut über das Tier hat.
- Reine Hilfspersonen sind in der Regel nicht Tierhalter (sondern ev. Betreuer).
- Gelegenheitshandlungen machen keine Tierhalter, d.h. kurz auf das Tier aufpassen oder es einmal füttern reicht nicht.

2.2 Tierhalter Alp

- Hat eine Alpgenossenschaft die Tiere von Landwirten übernommen für die Sömmerung, so ist die Genossenschaft theoretisch Tierhalter. Sie hat theoretisch die Aufsicht, Obhut und die Verantwortung übernommen und die Verfügungsgewalt über die Tiere. Die Genossenschaft wird aber in der Regel vom Alpmeister vertreten und übergibt ihm die Verantwortung. Dieser hat folglich die Haltereigenschaften (für die Genossenschaft).
- Es ist gut möglich, dass auch das Alppersonal Tierhaltereigenschaft hat, je nach Ausgestaltung des Verhältnisses Alpmeister–Alppersonal.

2.3 Betreuer

- Gemäss TSchG ist nicht nur der Tierhalter in der Pflicht, sich um das Wohl des Tiers zu kümmern, sondern auch der Betreuer.
- Betreuer ist die Person, welche für ein Tier, sei es auch nur für kurze Zeit, sorgt.
- Eine Gelegenheitshandlung wie einmaliges Füttern ist kein „Betreuen“. Eine gewisse Intensität ist erforderlich, also mehr als nur einmaliges Pflegen, Beaufsichtigen, Unterbringen oder Befördern.
- Es kann sich etwa um Personal von Zoos oder Tierheimen (oder von einer Alpenossenschaft) oder um Familienangehörige des Tierhalters handeln.
- Die Unterscheidung zwischen Tierhalter und Betreuer kann schwierig sein. Die Unterscheidung ist aber von geringer Bedeutung, da beide i.d.R. dieselben Pflichten haben. Den Tierhalter treffen ev. ein paar Pflichten mehr (z.B. für Unterkunft sorgen etc.).

2.4 Zusammenfassung

- **Der Alpmeister ist (als Vertreter der Genossenschaft) i.d.R. Tierhalter.**
- **Angestellte auf der Alp (Alppersonal), die sich um die Tiere kümmern, sind i.d.R. Betreuer.**
- Angestellte auf der Alp, die nur gelegentlichsmässig einmal füttern (z.B. Käser, der keinen anderen Auftrag hat als zu käsen), sind keine Betreuer.
- Insofern gelten für das Alppersonal und den Alpmeister grundsätzlich die Pflichten gemäss TSchG. Nur das Personal, das sich keinesfalls um Tierbelange kümmern muss, hat keine Pflichten gemäss TSchG.

3. VORGABEN DES TIERSCHUTZRECHTS – PFLICHTEN GEMÄSS TSCHG

3.1 Einleitung

- Was bedeutet es, Tierhalter/Betreuer zu sein? Was heisst es, die Aufsicht, Obhut oder Verantwortung für ein Tier zu haben? Das heisst:
 - dass eine „Garantenpflicht“ gegenüber dem Tier besteht (der Garant hat dafür zu sorgen, dass gewisse Dinge *nicht* eintreten wie z.B. Schmerzen beim Tier),
 - dass Pflichten, die im TSchG beschrieben sind, gegenüber dem Tier einzuhalten sind,
 - dass bei Nichteinhalten/Verletzung dieser Pflichten Massnahmen und Strafen drohen.
- Pflichten sind Handlungsgebote. Sie können vorsätzlich (absichtlich), eventualvorsätzlich (Inkaufnahme) oder fahrlässig (grob/leicht) verletzt werden, und zwar durch Unterlassen der Vornahme der gebotenen Handlung (Sorgfaltspflichtverletzung, pflichtwidrige Unvorsichtigkeit).
- Verletzungen des TSchG durch aktives Handeln sind für alle verboten. Die Unterlassung einer gebotenen Handlung (aufgrund einer gesetzlichen Pflicht) ist grundsätzlich nur für den „Garanten“ von Belang.

3.2 Zusammenfassung

- **Tierhalter und Betreuer** müssen aufgrund des TSchG (ansonsten Sanktionen drohen):
 - alle Handlungen vornehmen, damit das **Tier nicht unnötig leidet, Schmerzen hat, Angst hat oder geschädigt wird;**
 - alle Handlungen vornehmen, damit das **Tier genährt und gepflegt ist sowie die nötige Beschäftigung/Bewegung und Unterkunft erhält.**
- Für Sanktionen reicht es bereits, wenn der Tierhalter bzw. Betreuer aus Fahrlässigkeit diese Handlungen nicht vornimmt. Fahrlässig handelt, wer aus Unvorsichtigkeit seinen Pflichten nicht nachkommt, wer aus Unvorsichtigkeit die gebotene Handlung nicht vornimmt. Es kann der Vorwurf gemacht werden, dass er doch die Handlung hätte vornehmen sollen. Es kann von einer durchschnittlichen Vergleichsperson mit ähnlichen Fähigkeiten ausgegangen werden: hätte diese es gesehen, erkannt und anders gehandelt?
- **Rechtfertigungsgründe für ein Unterlassen von Handlungen sind vorliegend im Tierschutzbereich ausserhalb des konkreten Einzelfalls i.d.R. keine ersichtlich.**

3.3 Im Detail

- Zentrale Vorschrift über allgemeine Anforderung an Tierhaltung (Pflichten/Handlungsgebote):
Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.
- Strafbestimmung 1:
Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bzw. mit Geldstrafe bis 180 Tagessätze wird bestraft, wer vorsätzlich bzw. fahrlässig ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet.
 - Misshandlung: unnötige Verursachung von Leiden oder Schmerzen.
 - Vernachlässigen: Unterlassen der erforderlichen Handlungen zum Wohlbefinden des Tiers wie Ernährung, Pflege, Unterkunft gewähren, Beschäftigung und Bewegungsfreiheit gewähren sowie die Unterlassung von Handlungen zur Vermeidung von Schmerz, Leiden, Schäden und Angst. Verpflichtet ist die Person, unter deren Obhut das Tier ist und welche auch solche Handlungen vornehmen kann (Tierhalter, Betreuer etc.).
 - Würde missachten: Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tiefgreifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.
- Strafbestimmung 2:
Mit Busse bis 20 000 Franken bzw. Busse wird bestraft, sofern nicht die Strafbestimmung 1 anwendbar ist, wer vorsätzlich bzw. fahrlässig die Vorschrift über die Tierhaltung missachtet (sie nicht angemessen nährt, pflegt, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit nicht gewährt oder Unterkunft nicht gewährt).
- Es reicht, wenn man diese Bestimmungen **fahrlässig verletzt; Absicht bzw. Vorsatz ist nicht vorausgesetzt** (Inkaufnahme gilt als Vorsatz).

- Fahrlässig handelt, wer Sorgfaltspflichten missachtet, d.h. aus Unvorsichtigkeit die gebotene Handlung nicht vornimmt bzw. aus Unvorsichtigkeit die Pflicht verletzt (pflichtwidrige Unvorsichtigkeit).
- Das Mass der Sorgfalt hängt von den Umständen ab:
 - was war *erkennbar* für die betroffene Person, wobei jeweils von durchschnittlichen Anforderungen ausgegangen wird. Hätte eine Vergleichsperson mit normalem entsprechendem Fachwissen erkennen können, dass die gebotene Handlung hätte vorgenommen werden müssen?
Anmerkung: Das Alppersonal, das mit Tieren umgeht, muss sich gewisse Kenntnisse im Umgang mit Tieren anrechnen lassen, d.h. es muss gewisse Bedürfnisse und Unwohlsein/Leiden des Tiers erkennen (im Gegensatz zu jemandem, der noch nie ein Tier gesehen hat)
 - Es muss (für diese Vergleichsperson) *voraussehbar* gewesen sein, dass ohne die Vornahme der gebotenen Handlung des Tierhalters/Betreuers z.B. das Tier leidet.
 - Die z.B. Leidenszeit eines Tiers hätte in der Tat *vermieden/reduziert* werden können, wenn der Betreuer tätig geworden wäre. Sei es z.B., dass er selber Notfallmedikamente (gemäss seinen Kompetenzen) verabreicht oder sogar den Tierarzt beigezogen hätte, oder sei es, dass das Tier von seinen Leiden erlöst werden kann (z.B. bei einem Bärenriss).
- Beispiele:
 - Wenn die Genossenschaft nichts von einer Trächtigkeit weiss, kann sie auch nicht die Verantwortung übernehmen für bezüglich der Trächtigkeit notwendige Handlungen (nicht erkennbar).
 - Wenn der Alpmeister nichts über eine Krankheit weiss und diese nicht erkennen kann, so ist er dafür nicht verantwortlich – die Sorgfaltspflicht heisst nicht, dass man hellseherische Fähigkeiten haben muss.
 - Wenn ein Tier für das Alppersonal erkennbar leidet, muss etwas unternommen werden, man kann sich nicht herausreden.

3.4 Rechtfertigungsgründe

- Liegt ein Rechtfertigungsgrund vor, so gibt es keine Strafe, auch wenn man seine Pflichten sorgfaltswidrig verletzt hat bzw. aus pflichtwidriger Unvorsichtig eine Handlung nicht vorgenommen hat.
- Übliche Rechtfertigungsgründe sind: Einwilligung des Betroffenen, Wahrung berechtigter Interessen, rechtfertigende Pflichtenkollision, Notwehr, Notstand.
- Allerdings sind im Rahmen des TSchG i.d.R. keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.
- Die **Anweisung des Alpmeisters oder Eigentümers, nichts zu unternehmen, wenn ein Tier leidet, vermag den Tierbetreuer nicht zu „befreien“.**
 - Einwilligung: Es geht um das Rechtsgut „Wohl/Würde/Schutz des Tiers“. Der Eigentümer oder Alpmeister kann nicht für das Tier „in die Nichtbehandlung von Verletzungen/Krankheiten bzw. in die Nichtbehebung von Schmerzen einwilligen“ oder die „Verantwortung übernehmen“, denn niemand kann über das Rechtsgut des Tiers verfügen.
 - Pflichtenkollision: Wenn der Betreuer gemäss Arbeitsvertrag oder Alpreglement die Pflicht hat, nach Anweisungen des Eigentümers oder des Alpmeisters zu handeln, und er gleichzeitig die Pflicht hat, das Tier zu behandeln, und diese Pflichten sich widersprechen, so gibt das keine Pflichtenkollision. Zwar kann die Erfüllung der einen Pflicht nur auf Kosten der andern gehen. Allerdings bräuchte es für den Rechtfertigungsgrund der Pflichtenkollision zwei gleichwertige Pflichten. Die Pflicht, Anwei-

sungen des Eigentümers oder des Alpmeisters zu erfüllen, ist nicht gleichwertig mit der Pflicht, für das Wohl des Tiers zu sorgen. Das **Wohl des Tiers ist höher zu gewichten**, sodass die Anweisung nicht zu befolgen ist und die Behandlung des Tiers erfolgen muss.

- Rechtswidrige Weisungen: Vertragliche Pflichten oder Anweisungen, die dem Wohl des Tiers schaden, sind rechtswidrig und sind nicht verbindlich. Wenn das Alppersonal erkennen kann, dass die Weisung zu einem tierschutzwidrigen Zustand führt bzw. es dadurch tierschutzwidrig handeln müsste, muss die Weisung nicht befolgt werden. Achtung: die Anweisung zur Tötung eines Tiers muss nicht rechtswidrig sein, wenn nur dadurch das Tier „erlöst“ werden kann.
- Die Weisung des Eigentümers, nur den Tierarzt X an seine Tiere zu lassen, kann befolgt werden, solange genügend Zeit dafür da ist bzw. solange es sich mit dem Wohl der Tiere vereinbaren lässt.

Deshalb muss das Alppersonal, um sich auf jeden Fall schadlos zu halten, von sich aus trotz anderer Anweisungen handeln.

4. Rechnung des Tierarztes

- Das Alppersonal bzw. der Alpmeister, handelnd für die Alpgenossenschaft, ist Auftraggeber betreffend Tierarzt. Insofern bekommt die Genossenschaft die Rechnung und muss sie gegenüber dem Tierarzt auch bezahlen.
- Die Alpgenossenschaft kann sich am Eigentümer schadlos halten. Dieser hat diese „ausserordentlichen“ Aufwendungen, die die Alpgenossenschaft für das Tier hat, zu übernehmen.
- Schadlos halten aus z.B.: Auftrag, Pachtvertrag, Hinterlegungsvertrag, Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA), Reglemente der Alpgenossenschaft, Vertrag Alpgenossenschaft–Landwirt.

5. Abkalbungen auf der Alp

- Sind Abkalbungen während der Sömmerung vorgesehen, ist der Eigentümer des Tiers bzw. der Bestösser zu verpflichten, die Belegdaten oder Abkalbungstermine (Angabe eines Zeitraums von max. 14 Tagen) schriftlich dem Alpmeister spätestens anlässlich der Alpauffuhr bekanntzugeben.
- Ohne diese Angaben kann vom Alppersonal nicht sichergestellt werden, dass die notwendigen Massnahmen (Überwachung des Tiers, Beobachtung/Begleitung der Geburt etc.) eingeleitet werden.
- Ohne diese Angaben kann vom Alppersonal keine ideale Galtperiode bzw. kein idealer Zeitpunkt für die Trockenstellung sichergestellt werden.
- Es ist vertraglich vorzusehen, dass Schäden, die wegen fehlender schriftlicher Terminangabe bezüglich der Abkalbung entstehen, vom Eigentümer des Tiers bzw. Bestösser zu tragen sind.
- Auf Alpen und Weiden, die bezüglich Tourismus oder Grossraubtiere exponiert sind, sollen Abkalbungen vermieden werden. Sie haben im Heimbetrieb oder an einem anderen geeigneten Ort stattzufinden.

6. Weitere Bemerkungen

- Statuten sind für Genossenschafter verbindlich (also nicht ohne Weiteres für alle Bestösser, für Alppersonal oder ev. für Alpmeister).
- Reglemente können ausgearbeitet werden für Bestösser, Alpmeister, Alppersonal etc. Sie gelten oft aber erst, wenn man in einem Vertrag mit diesen Personen deren Beachtung vorsieht.

- Verträge zwischen Genossenschaft–Alpmeister, Genossenschaft/Alpmeister–Alppersonal, Genossenschaft/Alpmeister–Bestösser sind ausdrücklich zu empfehlen, damit ein schriftliches Dokument vorliegt. Inhalt des Vertrags kann auch nur sein, dass gewisse Reglemente gelten.
- In den Statuten, Musterreglementen und/oder Verträgen, die für Alpmeister, Alppersonal und/oder Bestösser gelten, sind Hinweise aufzunehmen wie namentlich:
 - Übernahme der Kosten für den Tierarzt durch Eigentümer/Bestösser.
 - Bei Dringlichkeit und/oder Notfällen darf und muss der Alpmeister die nötigen Behandlungsmassnahmen (ev. auch Tierarzt) auch ohne vorgängige Rücksprache mit dem Eigentümer/Bestösser einleiten (der Eigentümer/Bestösser ist so rasch wie möglich zu informieren).
 - Bei Dringlichkeit und/oder Notfällen darf und muss das Alppersonal die nötigen Behandlungsmassnahmen (ev. auch Tierarzt) auch ohne vorgängige Rücksprache mit dem Alpmeister (und auch Eigentümer/Bestösser) einleiten (der Alpmeister und auch der Eigentümer/Bestösser sind so rasch wie möglich zu informieren).
 - Der Eigentümer/Bestösser hat Weisungen zu unterlassen, die das Tierwohl missachten oder gegen das Tierschutzrecht verstossen.
 - Weisungen des Eigentümers/Bestössers oder von Dritten, die gegen das Tierwohl oder das Tierschutzrecht verstossen, sind von Alpmeister und von Alppersonal nicht zu befolgen.
 - Der Alpmeister ist verpflichtet, die Bestimmungen des Tierschutzrechts einzuhalten (und hat insofern auch Weisungen zu unterlassen, die dagegen verstossen).
 - Das Alppersonal ist verpflichtet, die Bestimmungen des Tierschutzrechts einzuhalten (und hat insofern gegensätzliche Weisungen nicht zu befolgen).
 - Melde- und Ablaufschema aufnehmen bei Tierschutzvorfällen (Krankheiten, Verletzungen etc.), z.B. Regel: Meldung Hirte (→ Alpmeister) → Eigentümer. Anschliessend Massnahmen ergreifen gemäss Rücksprache. Kommt der Eigentümer seinen Pflichten nicht nach, darf und muss der Alpmeister oder wenn nötig das Alppersonal die nötigen Behandlungsmassnahmen (Tierarzt) einleiten.
 - Der Bestösser hat Belegungs- oder Abkalbungstermine (auf einen Zeitraum von max. 14 Tagen genau) dem Alpmeister schriftlich abzugeben. Allfällige Schäden aufgrund fehlender Terminangaben trägt auf jeden Fall der Eigentümer des Tiers bzw. der Bestösser.

Chur, 30.03.2015